

-**de* PV Art. 84 Grundsatz *fr* OPers Art. 84 Principe *-

PV Art. 84 Grundsatz

¹ Die Arbeitsmarktzulage wird in der Regel auf zwei Jahre befristet. Der Regierungsrat kann sie vor Ablauf der Frist streichen, kürzen oder erhöhen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändern.

² Die Arbeitsmarktzulage wird nicht an die Teuerung angepasst.

³ Sie ist pensionskassenpflichtig.

Kommentare